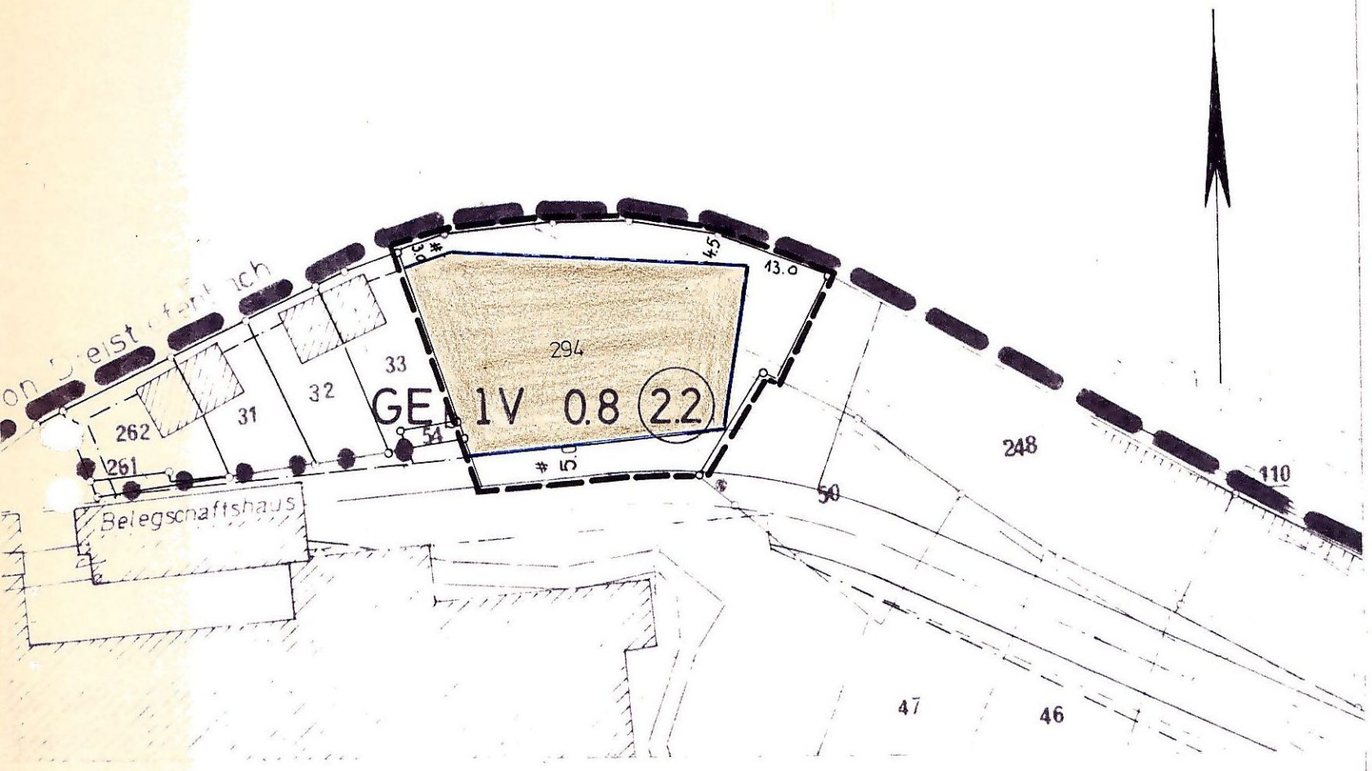
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, "MITTELSTE DREISBACH," GEMARKUNG DREIS - TIEFENBACH, FLUR 11, M.: 1:1000



BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2, "MITTELSTE DREISBACH," SETZT FÜR DIE ZWISCHEN DER DREISBACH UND DER DREISBACHSTRASSE GELEGENEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 294, FLUR 11 GEM. DREIS-TIEFENBACH, EINE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DIESE REICHT JEDOCH NICHT AUS, UM EIN DEN ABSICHTEN DES BAUHERRN GERECHTES GEBÄUDE ZU ERRICHTEN. SO FEHLEN ZU ERRICHTUNG DES 24 × 36m GROSSEN GROSSRAUMBÜROS IN NÖRDLICHER UND ÖSTLICHER RICHTUNG DREIECKSFLÄCHEN. DURCH DIE FLÄCHIGKEIT WIRD DER BAUHERR IN DIE LAGE VERSETZT EINEN MEHRGESCHOSSIGEN BAUKÖRPER NICHT BAUEN ZU MÜSSEN.

DA EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINE UNBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN DARSTELLT, SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT WERDEN. DIE GRUNDZÜGE WERDEN VON DER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

FÜR DIE ZWISCHEN DER DREISBACH UND DER DREISBACHSTRASSE GELEGENEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 294, FLUR 11, GEM. DREIS-TIEFENBACH WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 18.9.1975 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "MITTELSTE DREISBACH" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 26.9.1975

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 1.10.1975 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 15.10.1975

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET